



Sach-Gebäude by Hiscox
Bedingungen 04/2015 für Gewerbe für Österreich



Index

Abschnitt A – Was ist versichert?	3
I. Versicherungsgegenstand	3
II. Versicherte Risiken/Versicherungsfall	3
III. Herbeiführung des Versicherungsfalles	3
IV. Risikoausschlüsse	3
V. Räumlicher Geltungsbereich	4
VI. Leistungen des Versicherers	4
VII. Selbstbehalt	7
Abschnitt B – Allgemeine Regelungen	8
I. Repräsentanten	8
II. Versicherung für fremde Rechnung	8
III. Gefahrerhöhung	8
IV. Obliegenheiten	9
V. Subsidiarität	11
VI. Sachverständigenverfahren	11
VII. Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalles	13
VIII. Anpassung der Versicherungssumme	13

Abschnitt A – Was ist versichert?

Sach-Gebäude by Hiscox für Gewerbe für Österreich

I. Versicherungsgegenstand

1. Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten, im Eigentum des Versicherungsnehmers stehenden Gebäude mit ihren Bestandteilen, einschließlich der technischen Gebäudebestandteile.

Darüber hinaus versichert sind:

im Eigentum des Versicherungsnehmers stehende Ver- und Entsorgungsleitungen der versicherten Gebäude, soweit der Versicherungsnehmer diese instand halten muss, sowie das Gebäudezubehör. Gebäudezubehör sind die beweglichen Sachen, die der Instandhaltung oder dem Unterhalt der versicherten Gebäude dienen, soweit sie sich in den Gebäuden befinden oder außen an den Gebäuden angebracht sind.

Daten und Programme sind keine Gebäudebestandteile, jedoch im Rahmen von Abschnitt A V. 5.14. (Wiederherstellungskosten) mitversichert.

2. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- 2.1. Grund und Boden, Wald und Gewässer;
- 2.2. Baubuden, Container, Zelte und Traglufthallen.

3. Miet- und Nutzungsausfall

Mitversichert sind Miet- und Nutzungsausfallschäden, die dadurch entstehen, dass versicherte Gebäude infolge eines versicherten Sachschadens zerstört oder beschädigt werden und infolgedessen die Nutzung der Gebäude beeinträchtigt wird. Der Ersatz von Miet- und Nutzungsausfallschäden ist jedoch auf 10 % der Versicherungssumme sowie auf einen Zeitraum von 12 Monaten seit dem Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, soweit nicht im Versicherungsschein etwas anderes vereinbart ist.

II. Versicherte Risiken/Versicherungsfall

Die versicherten Sachen sind gemäß den vorliegenden Bedingungen gegen Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen durch Ursachen aller Art versichert (Allgefahren-Versicherung/Versicherungsfall).

III. Herbeiführung des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt.

Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Zugunsten des Versicherungsnehmers verzichtet der Versicherer jedoch bei Schäden bis zu einem Betrag von € 50.000 auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit.

IV. Risikoausschlüsse

Kein Versicherungsschutz wird – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – gewährt für:

1. Schäden, solange versicherte Gebäude, Gebäudeteile und an Gebäudeteilen befindliche Sachen noch nicht bezugsfertig, betriebsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht mehr benutzbar sind, es sei denn, die Schäden wurden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion verursacht;
2. Schäden an Ausmauerungen, Auskleidungen und Beschichtungen von Öfen, Feuerungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen, Dampferzeugern und Behältern und sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen mehrfach ausgetauscht werden müssen;

Abschnitt A – Was ist versichert?

Sach-Gebäude by Hiscox für Gewerbe für Österreich

3. Schäden an Prototypen, Anschauungsmodellen und technischen Gebäudebestandteilen, die Experimenten dienen;
4. Schäden an Erdtanks und Erdbehältern;
5. Schäden an Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen;
6. Schäden durch alters- und betriebsbedingte normale oder vorzeitige Abnutzung oder allmähliche Zustandsveränderungen (z.B. Reißen, Setzen, Schrumpfen oder Dehnen der versicherten Gebäude, Verschleiß, Schimmel) oder technische, mechanische, elektrische oder elektronische Defekte, es sei denn, sie wurden durch Überspannung durch Blitzschlag oder atmosphärische Elektrizität verursacht;
7. Schäden, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren;
8. Schäden durch Fabrikations-, Konstruktions-, Material- und Planungsfehler;
9. Schäden durch Neu-, Um- oder Ausbauarbeiten, Umzüge, Reparatur, Wartung, Renovierung, Restaurierung oder Reinigung, fehlerhafte oder mangelhafte Ausführung von Arbeiten oder Verwendung mangelhafter Materialien;
10. Schäden durch Computer-, Programmierungs- oder Softwarefehler sowie Schäden durch Viren und Hackerangriffe;
11. Schäden durch Feuchtigkeit, Trockenheit, Licht- und Temperatureinflüsse, Rost und Oxidation, es sei denn, sie sind durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Rückstau, Frost, Rohrbruch, Leitungswasser, Überschwemmung, Brand, Blitzschlag oder Explosion entstanden;
12. Schäden durch Sturmflut und Grundwasser;
13. Schäden durch Ungeziefer, Insekten, Schädlinge oder Nagetiere;
14. Schäden durch Kernenergie oder Radioaktivität und Schäden aufgrund biologischer oder chemischer Ursachen, einschließlich mittelbarer und unmittelbarer Folgeschäden;
15. Schäden durch Androhung oder Anwendung von Gewalt im Zusammenhang mit Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streik oder Aufruhr;
16. Schäden durch Beschlagnahme, Verstaatlichung, Einziehung oder andere hoheitliche Maßnahmen;
17. Schäden durch Terrorakte.

V. Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsort sind die im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsadressen.

VI. Leistungen des Versicherers

1. Versicherungswert
Versicherungswert ist der
 - Neuwert, sofern nicht im Versicherungsschein etwas anderes vereinbart wurde oder sich aus den folgenden Erläuterungen etwas anderes ergibt. Neuwert ist der Betrag, der unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Bei Gebäuden ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten maßgebend.
 - Zeitwert, wenn der Zeitwert weniger als 40 % des Neuwertes beträgt (Zeitwertvorbehalt). Zeitwert ist der Neuwert zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles abzüglich der Wertminderung entsprechend dem Abnutzungsgrad.

Abschnitt A – Was ist versichert?

Sach-Gebäude by Hiscox für Gewerbe für Österreich

- gemeine Wert, wenn ein Gebäude zum Abbruch bestimmt ist oder wenn ein Gebäude für seinen Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist. Der gemeine Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für die versicherten Sachen.
2. Totalschaden
- Wenn versicherte Sachen zerstört werden oder abhandenkommen, ersetzt der Versicherer den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.
- Der Neuwert wird nur ersetzt, wenn das Gebäude innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederhergestellt wird. Ist die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, so wird der Neuwert auch ersetzt, wenn das Gebäude innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles in gleicher Art und Zweckbestimmung an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Österreich wiederhergestellt wird.
- Falls keine Wiederherstellung im vorgenannten Sinn erfolgt, erstattet der Versicherer den Zeitwert.
3. Teilschaden
- Wenn versicherte Sachen teilweise beschädigt werden, ersetzt der Versicherer die notwendigen Reparatur- und Wiederherstellungskosten unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, zzgl. einer Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.
4. Miet- und Nutzungsausfallschäden
- Der Mietausfallschaden besteht aus dem Mietausfall, der dadurch entsteht, dass der Mieter infolge eines versicherten Schadens am Gebäude berechtigt ist, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern.
- Der Nutzungsausfallschaden besteht aus dem Nutzungsausfall in Höhe des ortsüblichen Mietwertes bezüglich derjenigen Gebäude oder Gebäudeteile, die der Versicherungsnehmer selbst nutzt und die infolge eines versicherten Schadens unbenutzbar geworden sind.
- Sowohl im Falle des Miet- als auch im Falle des Nutzungsausfallschadens werden auch etwaige fortlaufende Betriebskosten des Eigentümers ersetzt.
- Der Miet- oder Nutzungsausfall wird längstens bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, ab dem die Gebäude oder Gebäudeteile wieder benutzbar sind. Bei behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen erfolgt kein Ersatz des Mietausfalles. Endet das Mietverhältnis infolge des versicherten Sachschadens und sind die Gebäude oder Gebäudeteile trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht zu vermieten, wird der Mietausfall bis zur Neuvermietung ersetzt, höchstens jedoch für die Dauer von drei Monaten.
5. Zusätzliche Kosten
- Der Versicherer ersetzt Kosten des Versicherungsnehmers für – auch erfolglose – Maßnahmen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung eines unmittelbar drohenden versicherten Schadens oder zur Minderung des Schadens für geboten halten darf, sowie die aufgrund eines Versicherungsfalles notwendig gewordenen Kosten des Versicherungsnehmers:
- 5.1. für das Auf-, das Wegräumen, die Entsorgung und den Abtransport von zerstörten und beschädigten versicherten Sachen;
 - 5.2. für Sachverständige, die in Abstimmung mit dem Versicherer beauftragt wurden;
 - 5.3. für eine aufgrund behördlicher Anordnungen durchzuführende Dekontamination des Erdreichs.
- Nicht ersetzt werden Kosten aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich

Abschnitt A – Was ist versichert?

Sach-Gebäude by Hiscox für Gewerbe für Österreich

der sogenannten Einliefererhaftung sowie aufgrund vor dem Versicherungsfall bereits bestehender Kontaminationen (Altlasten).

- 5.4. für die Isolierung radioaktiv verseuchter versicherter Sachen (Abbruch, Aufräumung, Abfuhr, Isolierung);
 - 5.5. aufgrund behördlich angeordneter Auflagen und Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
 - 5.6. durch Preissteigerungen, die zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich entstanden sind, soweit die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung unverzüglich veranlasst wurde;
 - 5.7. für das Absperren von Straßen, Wegen und Grundstücken;
 - 5.8. für freiwillige Zuwendungen an die Helfer der Brandbekämpfung;
 - 5.9. für den Abbruch oder die Unterbrechung einer Reise des Versicherungsnehmers oder eines zuständigen Mitarbeiters, wenn wegen eines erheblichen Versicherungsfalles eine umgehende Rückkehr an den Versicherungsort erforderlich ist;
 - 5.10. für den Schutz (z.B. Bewachung, Notschlösser) versicherter Sachen;
 - 5.11. für die Erneuerung von Gartenbepflanzung und Außenanlagen nach Schäden durch Brand, Explosion, Blitzschlag, Vandalismus, Diebstahl, Auf- und Anprall eines Flugzeuges oder Kraftfahrzeuges;
 - 5.12. für die Beseitigung von Bäumen und Ästen nach einem Sturmschaden;
 - 5.13. für die Wiederbeschaffung von Medien wie Gas, Öl oder Wasser, die bestimmungswidrig aus Wasser- oder Heizungsanlagen ausgetreten sind;
 - 5.14. für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von System-Programmdaten oder damit gleichzusetzender Daten, die für die Grundfunktion versicherter Sachen notwendig sind.
6. Entschädigungsgrenzen
- 6.1. Versicherte Sachen
Die Versicherungsleistung für versicherte Sachen ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.
Im Versicherungsschein können weitere Entschädigungsgrenzen geregelt werden.
 - 6.2. Vorsorge
Für werterhöhende Um- und Ausbauten seit Beginn des Versicherungsjahres, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, steht dem Versicherungsnehmer eine zusätzliche Versicherungssumme von 10 % der Versicherungssumme zur Verfügung.
 - 6.3. Kosten
Die zusätzlichen Kosten des Abschnitts A VI. 5.1. bis 5.6. werden insgesamt bis zu 25 % der Versicherungssumme über die Versicherungssumme hinaus ersetzt.
Die zusätzlichen Kosten des Abschnitts A VI. 5.7. bis 5.14. werden in Höhe von 5 % der Versicherungssumme ersetzt, jedoch mit nicht mehr als € 15.000 je Kostenposition, sofern keine anderen Entschädigungsgrenzen im Versicherungsschein vereinbart sind.
 - 6.4. Unterversicherung
Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung. Im Falle der Unterversicherung wird die Versicherungsleistung in dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Formel gekürzt:

Abschnitt A – Was ist versichert?

Sach-Gebäude by Hiscox für Gewerbe für Österreich

Versicherungsleistung = Schadenbetrag multipliziert mit Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Sieht der Versicherungsschein für bestimmte Sachen Entschädigungsgrenzen vor, so bestimmt sich das Vorliegen einer Unterversicherung nach dem Verhältnis zwischen diesen Entschädigungsgrenzen zum Versicherungswert der betroffenen Sachen. Ergibt sich hieraus eine Unterversicherung, so wird die Versicherungsleistung entsprechend dem vorstehenden Absatz gekürzt.

Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede Entschädigungsgrenze gesondert festzustellen.

Die Bestimmungen über den Selbstbehalt und die Entschädigungsgrenzen sind nach einer etwaigen Kürzung anzuwenden.

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung, wenn die Unterversicherung geringer als 10 % der Versicherungssumme ist oder dies für bestimmte Positionen gesondert vereinbart wurde.

7. Kumulklausele

Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf die höchste der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt, wenn für ein und denselben Versicherungsfall Versicherungsschutz über mehrere Versicherungsverträge der Hiscox Gruppe oder mehrere Module dieses Versicherungsvertrages besteht. Eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt.

VII. Selbstbehalt

Von dem aufgrund des Versicherungsfalles zu leistenden Ersatz sind die jeweils im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbehalte in Abzug zu bringen.

I. Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

II. Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag
Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag auch im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht auch insoweit nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.
 2. Zahlung der Entschädigung
Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.
 3. Kenntnis und Verhalten
 - 3.1. Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, kommt bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten in Betracht. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.
 - 3.2. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht tunlich war. Unabhängig davon, ob der Vertrag mit Wissen des Versicherten geschlossen wurde, kommt es auf die Kenntnis des Versicherten an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.
-

III. Gefahrerhöhung

1. Der Versicherungsnehmer darf nach Abschluss des Vertrages ohne Einwilligung des Versicherers weder eine Erhöhung der Gefahr vornehmen noch ihre Vornahme durch einen Dritten gestatten. Erlangt der Versicherungsnehmer davon Kenntnis, dass durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.
2. Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn sich die zum Zeitpunkt der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers vorhandenen gefahrerheblichen Umstände so ändern, dass dadurch der Eintritt des Versicherungsfalles oder die Vergrößerung des Schadens wahrscheinlicher wird.

Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere vor, wenn

 - 2.1. sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer (z.B. im Angebotsfragebogen) gefragt hat;
 - 2.2. vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind;
 - 2.3. Räumlichkeiten, Gebäude oder der überwiegende Teile eines Gebäudes nicht mehr oder anders genutzt werden;
 - 2.4. an Räumlichkeiten oder Gebäuden Baumaßnahmen durchgeführt werden, die ein Notdach erforderlich oder das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen.

3. Nimmt der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vor oder gestattet der Versicherungsnehmer dies einem Dritten, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Beruht die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers, so muss der Versicherungsnehmer die Kündigung erst mit dem Ablauf eines Monats gegen sich gelten lassen.
4. Tritt der Versicherungsfall nach einer vom Versicherungsnehmer vorgenommenen oder gestatteten Gefahrerhöhung ein, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Der Versicherer ist jedoch auch in diesem Fall von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn ihm der Versicherungsnehmer eine vom Versicherungsnehmer vorgenommene oder gestattete Gefahrerhöhung nicht unverzüglich nach Kenntnis anzeigt und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, es sei denn, dass dem Versicherer in diesem Zeitpunkt die Erhöhung der Gefahr bekannt war. Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt auch dann bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.
5. Tritt nach dem Abschluss des Vertrages unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eine Erhöhung der Gefahr ein, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt hat. Wird die Anzeige nicht unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn dem Versicherer die Erhöhung der Gefahr in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

IV. Obliegenheiten

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
Der Versicherungsnehmer hat
 - 1.1. alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten.

Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen die Berufsgenossenschaft, das Gewerbeaufsichtsamt oder eine andere Behörde zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht.

Vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird, nicht als Vertragsverletzung. Die Gefahrerhöhung ist anzuzeigen. Abweichungen über die Dauer von sechs Monaten hinaus gelten nicht mehr als vorübergehend.
 - 1.2. das Gebäude und die versicherten Sachen stets in ordnungsgemäßigem Zustand zu erhalten und Mängel und Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;
 - 1.3. nicht genutzte Räumlichkeiten, Gebäude oder Gebäudeteile genügend zu beheizen und genügend häufig zu kontrollieren und die wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten;

- 1.4. Abflussleitungen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, freizuhalten und vorhandene Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten;
 - 1.5. alle Öffnungen (z.B. Fenster und Türen) in dem Betrieb verschlossen zu halten, solange die Arbeit ruht, und alle bei Antrag vorhandenen vereinbarten Sicherungen uneingeschränkt gebrauchsfähig zu halten;
 - 1.6. in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 12 cm über dem Boden zu lagern;
 - 1.7. ortsfeste Wasserlöschanlagen mindestens einmal jährlich durch die Technische Prüfstelle der Verband der Sachversicherer (VdS) Schadenverhütung warten zu lassen und dies per Prüfzeugnis dem Versicherer nachzuweisen;
 - 1.8. den Versicherer spätestens bis zum Beginn des dritten Kalendermonats vor Ablauf der jeweiligen Versicherungsperiode über etwaige Werterhöhungen und/ oder Neuerwerbungen zu informieren.
2. Folgen einer Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 2.1. (Teilweise) Kündigung
Die Möglichkeit des Versicherers, den Vertrag im Falle einer Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalles (teilweise) zu kündigen, bestimmt sich nach Ziffer V. 2. der Allgemeinen Regelungen, Bedingungen 04/2015.
 - 2.2. (Teilweise) Leistungsfreiheit
Im Falle einer Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn er nicht innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, kündigt.
Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt die Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.
Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.
3. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
- Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalles
- 3.1. den Versicherer unverzüglich zu informieren, nachdem der Versicherungsnehmer vom Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis erlangt hat;
 - 3.2. Weisungen des Versicherers zur Schadenminderung und -abwendung – soweit die Umstände es gestatten – einzuholen und zu beachten;
 - 3.3. Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen;
 - 3.4. dem Versicherer und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;

- 3.5. die Schadenstelle möglichst so lange unverändert zu lassen, bis sie vom Versicherer freigegeben worden ist. Sind Veränderungen unumgänglich, hat der Versicherungsnehmer das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
 - 3.6. dem Versicherer – soweit möglich – jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie jede Auskunft dazu vollständig und wahrheitsgemäß – auf Verlangen schriftlich – zu erteilen und die angeforderten Belege beizubringen;
 - 3.7. jede Auskunft zur Aufklärung etwaiger Regressansprüche – soweit die Umstände es gestatten – zu erteilen;
4. Folgen einer Obliegenheitsverletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich eine Obliegenheit verletzt, die er nach Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.

Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

Aus der fahrlässigen Verletzung einer Obliegenheit durch den Versicherungsnehmer, die er nach Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, kann der Versicherer Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

V. Subsidiarität

Sind versicherte Sachen oder Kosten auch bei anderen Versicherern versichert, besteht kein Versicherungsschutz unter dem vorliegenden Vertrag (qualifizierte Subsidiarität). Der vorliegende Vertrag gewährt jedoch insoweit Versicherungsschutz, als Versicherungsfälle aufgrund des Umfangs oder der Höhe der vereinbarten Versicherungssummen über den anderen Versicherungsvertrag nicht versichert sind. Bestreitet der Versicherer des anderen Versicherungsvertrages seine Leistungspflicht ganz oder teilweise, so leistet der Versicherer des vorliegenden Vertrages unter Eintritt in die Rechte des Versicherungsnehmers vor. In diesem Fall gelten die Regelungen der Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles entsprechend. Ist der Versicherer des anderen Vertrages ebenfalls ein Unternehmen der Hiscox Gruppe, beschränkt sich die maximale Leistung aus beiden Verträgen auf die höhere der vereinbarten Leistungen.

VI. Sachverständigenverfahren

1. Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Anspruchs aus der Versicherung sowie der Höhe des Schadens ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren zur Feststellung der Höhe des Schadens auch durch einseitige Erklärung dem Versicherer gegenüber verlangen.

2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - 2.1. Jede Partei benennt in geschriebener Form einen Sachverständigen und kann dann die andere Partei unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen in geschriebener Form auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadensort zuständige Bezirksgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
 - 2.2. Beide Sachverständige benennen in geschriebener Form vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Vorsitzenden. Einigen sie sich nicht, so wird der Vorsitzende auf Antrag einer Partei durch das für den Schadensort zuständige Bezirksgericht ernannt.
 - 2.3. Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Vorsitzenden durch die Sachverständigen.
 3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
 - 3.1. ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder abhandengekommenen Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag infrage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
 - 3.2. die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten zuzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung;
 - 3.3. die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Sachen;
 - 3.4. die nach dem Versicherungsvertrag versicherten zusätzlichen Kosten.
 4. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen diese voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Vorsitzenden. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
 5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Vorsitzenden tragen beide Parteien je zur Hälfte.
 6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Vorsitzenden sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen oder wenn die Sachverständigen eine Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern, erfolgt die Feststellung – vorbehaltlich einer einvernehmlichen Einigung der Parteien – durch gerichtliche Entscheidung.
 7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.
-

**VII. Kündigung nach
Eintritt eines Ver-
sicherungsfalles**

Die Möglichkeit der Parteien, den Vertrag nach Eintritt eines Versicherungsfalles (teilweise) zu kündigen, bestimmt sich nach Ziffer V. 3. der Allgemeinen Regelungen, Bedingungen 04/2015.

**VIII. Anpassung der
Versicherungs-
summe**

Es gilt als vereinbart, dass die Versicherungssummen für Gebäude und die versicherten Sachen, soweit deren Einsatz zum gleitenden Neuwert verbart ist, jährlich mit Beginn eines neuen Versicherungsjahres an die Baukostenentwicklung angepasst wird. Sollten andere Anpassungen vereinbart sein, wird dies im Versicherungsschein geregelt.

Die gemäß den vorstehenden Absätzen ermittelten Versicherungssummen werden jeweils auf volle € 1.000 aufgerundet und dem Versicherungsnehmer bekannt gegeben. Die Prämie berechnet sich aus der neuen Versicherungssumme. Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die angepasste Versicherungssumme und -prämie kann der Versicherungsnehmer der Erhöhung schriftlich widersprechen. Die Versicherung bleibt dann zur bisherigen Prämie und Versicherungssumme in Kraft.
